

Abg. Art: Ich glaube von dem Antragsteller den Wunsch vernommen zu haben, daß der Kammer ein Exemplar von diesen eigenthümlichen Patenten vorgelesen werde, und ich wünsche dieß gleichfalls.

Referent, Secr. Bergmann: Es ist schon in dem Deputations-Berichte bemerkt worden, daß der Styl dieser Patente allerdings veraltet sei. Allein etwas verfassungswidriges hat die Deputation nicht darin gefunden.

Referent verliest nun ein solches Patent und fährt dann fort: Ganz richtig hat bereits ein Abg. bemerkt, daß davon nicht mehr die Rede sein könne, als hätte der Constitution in dem Patente oder in dem Eide Erwähnung geschehen sollen, da man hierüber schon beim Entwurfe der Verfassungsurkunde sich einverstanden hat, und diese Urkunde als ein Vertrag zwischen der Regierung und den Ständen auch für die gegenwärtige Ständeversammlung um so mehr bindend sein muß; als nach §. 152. der Verfassungsurkunde bei diesem Landtage eine Abänderung der Verfassung oder ein Zusatz zu selbiger, weder beantragt noch beschlossen werden kann. Eben so richtig ist es, wie auch in der Eisenstückchen-Petition angeführt worden, daß der ursprüngliche Antrag der Stände sich darauf beschränkte, die Officierspatente ihrer veralteten Fassung wegen einer Revision zu unterziehen und das Ergebnis der nächsten Ständeversammlung mitzutheilen. In dem Decrete vom 10. August 1831 wurde hierauf die Antwort der Regierung ertheilt. Den in dieser allerhöchsten Resolution ausgesprochenen Grundsatz hat die Deputation der 1. Kammer, wie die 1. Kammer selbst ausdrücklich anerkannt und deshalb den Antrag nach der Mittheilung des Hrn. Kriegsministers als erledigt angesehen. Auf diese Weise hat sich die Sache, die nach dem Eisenstückchen-Antrage nur ein formelles Petitum betraf, nunmehr in eine Frage über das Materielle selbst verwandelt. Die dritte Deputation würde indessen auch jetzt noch kein Bedenken getragen haben, für die Erneuerung des Antrags sich zu erklären, wenn sie in dem Patente etwas gefunden hätte, was wirklich der Constitution zuwider wäre. Die Staatsregierung hat sich von allen deutschen Staaten dergleichen Patente mittheilen lassen, und die Formulare davon der Deputation mitgetheilt. Sie liegen hier vor, und ich bin bereit, sie gleichfalls abzulesen, allein ich hoffe, die Kammer wird der Deputation und meiner Versicherung glauben, daß auch in allen diesen Patenten keine Beziehung auf die Constitution oder auf das Vaterland enthalten ist, sondern es ist darin, wie in den hiesigen, nur in minder veraltetem Style der Officier lediglich zur Treue gegen den Regenten und gegen dessen Haus, so wie, daß er dem, was die Pflicht seines Standes und die Ehre gebietet, nachleben solle, enthalten. Bei diesem Ergebnisse hat die Regierung die Ansicht genommen, daß eine Abänderung nicht absolut nothwendig sei; indessen ist hierdurch nicht ausgesprochen, daß auch für alle Zukunft die Revision unterbleiben solle. Vielmehr liegt nach dem Dafürhalten der Majorität jetzt nur die Frage vor, ob die Stände eine solche Umänderung direct beantragen können, da von Seiten der

Staatsregierung erklärt wird, daß sie es nicht für nothwendig finde, und da in dem Dienstreglement ausdrücklich auf die Obiegenheit gegen das Vaterland Bezug genommen und in dem Eide die Beobachtung der Gesetze dem Soldaten ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden. Hierin findet die Majorität der Deputation allerdings die Hauptsache, da der Eid und das Dienstreglement zunächst die bindende Vorschrift für das Militair ist, im Patente aber nur die Legitimation über die Anstellung selbst liegt. Die Majorität der Deputation glaubt daher, daß bei ganz veränderter Lage der Sache das Gesuch nicht zu erneuern, sondern dieß der Staatsregierung zu überlassen sei, wenn sie die Verbesserung in der Form vorzunehmen gemeint sein möchte. Sie glaubt dieß mit um so größern Vertrauen thun zu können, als in der Erklärung, welche im Laufe der jetzigen Ständeversammlung über den Ressort des commandirenden Generals gegeben worden, so viel Garantie vorhanden ist, daß nicht zu befürchten ist, es könne das Militair zu etwas angewendet werden, was gegen die Constitution laufe. Ich muß auch dabei noch daran erinnern, daß ja Se. Majestät der König und des Prinzen Mitregenten königl. Hoheit die Aufrechthaltung der Verfassung selbst auf das Feierlichste zugesagt haben. Bei solchen Garantien kann ich nichts gefährdet sehen, wenn auch die Officierspatente vor der Hand noch so bleiben, wie sie eben sind. Das war die Ansicht der Deputation und darin waren alle Mitglieder einig, daß unter diesen Umständen dem Antrage auf Revision der Officierspatente nicht weiter zu inhäriren sei. Allein es erneuerte sich in der Deputation die Discussion über das Materielle der Sache und man war es der Minorität schuldig, auch ihre Gründe in den Bericht aufzunehmen. Sie enthalten das, was der Abg. Hausner heute mündlich entwickelt hat. Es glaubt nämlich die Minorität, daß die Frage, ob das Militair die Constitution beschwören solle, noch keinesweges definitiv entschieden sei, sondern daß hierauf der Antrag gerichtet werden könne. Dieß hat aber die Majorität nicht anzuerkennen vermocht, weil sie hierin einen Zusatz oder eine Abänderung der Verf.-Urk. erblickt, die aber auf gegenwärtigem Landtage nicht beantragt werden dürfen. Ich habe der Kammer zu überlassen, was sie beschließen wolle. Bemerken aber muß ich, daß die 1. Kammer die Sache für erledigt ansieht. Dieß ist auch die Meinung der Majorität, sie glaubt, daß das geschehen sei, was wesentlich nothwendig war, und daß daher das bloß Formelle mit vollem Vertrauen der Regierung überlassen werden könne.

Abg. Art: Da durch die Verlesung des Patentes der Kammer neue Thatsachen mitgetheilt worden sind, so würde ich bitten, daß die Kammer gefragt werde, ob ich noch meine Ansichten mittheilen könne.

Abg. v. Friesen wünscht zu wissen, worin diese neuen Thatsachen bestünden, worauf

Abg. Art erwiedert, daß sie in dem Patente lägen, und fährt dann fort: Ich glaube, das Verlesen des Patentes muß die Kammer überzeugt haben, daß allerdings zwischen diesem